



Anfrage der SSW-Kreistagsfraktion nach §26 Geschäftsordnung zur Istanbuler Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

VO/2023/121	Anfragen
öffentlich	Datum: 21.03.2023
<i>FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Katrin Schliszio

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
04.04.2023	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

Sachverhalt

Es handelt sich um eine Anfrage nach § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag. Der Sachverhalt ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Anfrage der SSW-Kreistagsfraktion vom 21.03.2023.

Anlage/n:

1	AnfrageSSW Istanbul Konvention
---	--------------------------------



An die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Frau Dr. von Milczewski

Sitzung des SoGA-Fachausschusses am 04.04.202

**SSW Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg**

Felm, den 21.03.2023

Fragen nach §26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kreistages gemäß §5 Abs. c Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
die SSW-Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen nach §26 Geschäftsordnung:

Laut der Istanbuler Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil II Nr. 19, Bonn 26 Juli 2017) ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde verpflichtet, Maßnahmen zur Gewaltprävention von Frauen umzusetzen.

Frage 1: Ist für die Umsetzung der Maßnahmen der Kreis und/oder auch die Kommunen und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde verantwortlich?

Frage 2: Wird die Umsetzung der Maßnahmen als Transferaufgabe durch Vereine/Institutionen durchgeführt?

Frage 3: Wenn ja, welche Vereine/Institutionen nehmen diese Aufgaben wahr?

Frage 4: Handelt es sich bei der Finanzierung um Konnexitätsmittel des Landes oder des Bundes?

Frage 5: Muss der Kreis bzw. die Kreis-angehörigen Kommunen und Gemeinden die Umsetzung der Istanbuler Konvention anteilig finanziell mittragen?

Frage 6: Werden die Projekte zur Umsetzung der Istanbuler Konvention der !VIA Frauenberatung Rendsburg-Eckernförde voll umfänglich vom Kreis finanziert oder sind dazu auch die Gemeinden und Kommunen verpflichtet?

Frage 7: Führt die !VIA Frauenberatung Rendsburg-Eckernförde noch andere Projekte als das Präventionsprojekt zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen durch, die die Istanbuler Konvention betreffen, die nicht vollumfänglich durch verstetigte Finanzmittel des Kreises getragen werden?

Für eine schriftliche Beantwortung unserer Fragen, danke ich im Voraus.

Michael Schunck, für die SSW-Kreistagsfraktion